

VOLKSANWALTSCHAFT



PRESSEGESPRÄCH

Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals

Prüfeschwerpunkt der Volksanwaltschaft Ergebnisse und Empfehlungen

30. November 2022, 10:00 Uhr

Singerstraße 17, 1010 Wien

Volksanwaltschaft prüfte schwerpunktmäßig sozialpädagogische Einrichtungen

***Schlecht ausgebildetes Personal führt zu Überforderung
Überforderung führt zu Fluktuation und Personalwechsel
Personalwechsel bedeutet Beziehungsabbrüche
All das kann zu Menschenrechtsverletzungen führen***

Seit 2012 ist die Volksanwaltschaft für die Präventive Menschenrechtskontrolle zuständig. Nun haben ihre Kontrollkommissionen schwerpunktmäßig sozialpädagogische Wohngemeinschaften in ganz Österreich geprüft. Dafür wurden 131 Besuche durchgeführt.

„Auf den Prüfschwerpunkt haben sich die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen geeinigt, weil die Ausbildungen und Qualifikationen des Personals in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt sind. Wir haben uns angeschaut, ob die Qualifikationen der Beschäftigten den konkreten Bedingungen in ihren WGs entsprechen“, sagt Volksanwalt Bernhard Achitz: „Die Professionalität der Fachkräfte einer Einrichtung ist die Grundvoraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche bestmöglich in ihrer Entwicklung begleitet werden.“

Viele Polizeieinsätze wegen Personalmangels und falscher Ausbildung

Die Kommissionen haben sich einerseits angeschaut, wie und wie gut die Beschäftigten in den Jugend-WGs ausgebildet sind und wie es mit Weiterbildung und Supervision ausschaut – und andererseits, wo große Probleme auftreten, die auf fehlende Aus- und Weiterbildung zurückzuführen sind. Zwischen Überforderung des Personals, entweder durch fehlende oder nicht passende Ausbildung oder durch Überarbeitung wegen Personalmangels, auf der einen Seite und der Gefahr von Menschenrechtsverletzungen auf der anderen besteht ein direkter Zusammenhang“, warnt Achitz: „Drastisch ist das an den vielen Polizeieinsätzen und Psychatrieeinweisungen zu sehen. In 41 Prozent der Einrichtungen wussten sich die Beschäftigten nur mehr zu helfen, indem sie die Polizei gerufen haben.“

Nur die Hälfte der Beschäftigten hat die richtige Ausbildung

Kinder- und Jugendhilfe ist Länderangelegenheit. In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die Arbeit in sozialpädagogischen WGs zugelassen. Der Prüfschwerpunkt der Volksanwaltschaft zeigt auf, dass nur ungefähr die Hälfte des in sozialpädagogischen Einrichtungen arbeitenden Betreuungspersonals eine sozialpädagogische Ausbildung hat. „Es gibt Träger, in deren WGs nicht eine einzige Betreuerin, nicht ein einziger Betreuer mit sozialpädagogischer Ausbildung arbeitet“, sagt Gerald Herowitsch-Trinkl vom Dachverband Österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ). Er kritisiert, dass seit Jahren viel zu wenig geeignetes Fachpersonal ausgebildet werde: „Die Personalnot ist massiv. Diese Situation wird durch oft fehlende Standards noch verschärft. Sind zum Beispiel die Beschäftigten mit zehn Kindern in einer WG alleine, können sie gar nicht anders, als permanent in Überforderungssituationen zu kommen. Manche Kolleg*innen kündigen, weil sie sich überfordert fühlen, andere, weil sie das Gefühl haben, die ihnen anvertrauten Kinder nicht richtig unterstützen zu können. Es braucht also nicht nur gut ausgebildete Menschen in der Betreuung, sondern auch genügend Personal, um das Wissen auch anwenden zu können.“

Ergebnisse und Empfehlungen der Volksanwaltschaft

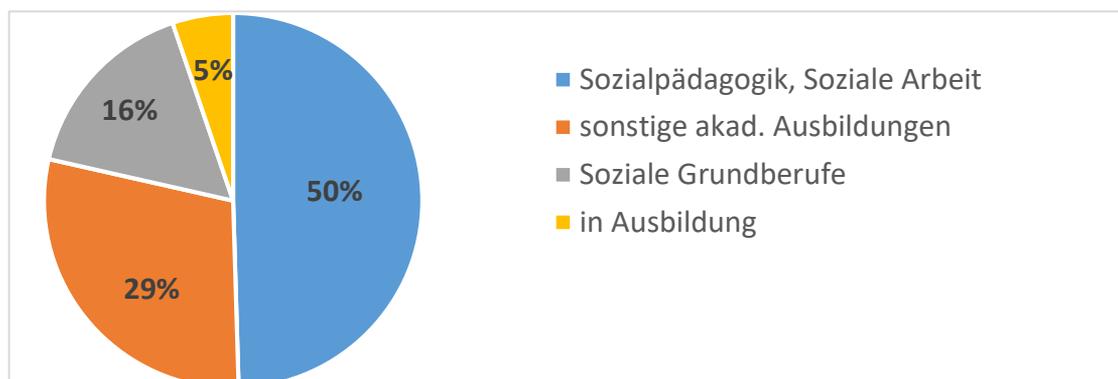
Ausbildung der einzelnen Mitarbeiter*innen

In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung von Minderjährigen zugelassen. Die von der Volksanwaltschaft schon lange geforderte Vereinheitlichung der Voraussetzungen in ganz Österreich wurde nicht einmal realisiert als die Zuständigkeit dafür noch beim Bund lag.

Alle Länder lassen Diplomsozialpädagog*innen für die Betreuung zu, die ihre Ausbildung in einem in Österreich anerkannten Institut entweder fünfjährig mit Matura oder berufsbegleitend dreijährig machen. Seit 20 Jahren gibt es in jedem Bundesland Fachhochschulen mit Studienlehrgängen Soziale Arbeit.

Außerdem arbeiten viele Absolvent*innen der Studien Bildungswissenschaften, Psychologie, Lehramt und Pädagogik in Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe. Daneben lassen die Bundesländer – wiederum unterschiedlich – andere Berufe wie zum Beispiel Psychotherapeut*innen oder Lebens- und Sozialberater*innen als sozialpädagogisches Betreuungspersonal zu. Zusätzlich ermöglicht der gesetzliche Rahmen einzelner Bundesländer die Beschäftigung von Personen ohne soziale oder pädagogische Ausbildung, sofern sie in Folge eine Ausbildung in den zugelassenen Berufsgruppen beginnen. Die maximal erlaubte Zeit bis die Ausbildung beendet sein muss, ist unterschiedlich ausgestaltet und reicht von ein bis zu fünf Jahren.

Ausbildungen



Nur ungefähr die Hälfte des Betreuungspersonals hat eine sozialpädagogische Ausbildung und ist damit passgenau auf die Anforderung des Berufs ausgebildet. Auch wenn Multiprofessionalität je nach Gruppenkonstellation ein Team durchaus bereichern kann, ist der hohe Anteil an anderen Berufsgruppen doch kritisch zu sehen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

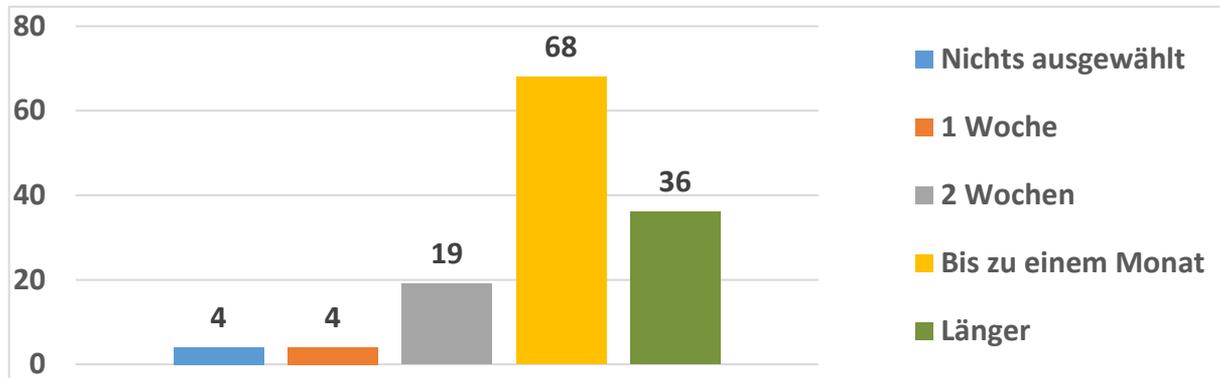
- Verpflichtende Weiterbildungen für jene Berufsgruppen, die nicht in Sozialpädagogik ausgebildet sind.
- Personen ohne Ausbildung in einem pädagogischen oder psychosozialen Beruf sollten erst in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten dürfen, wenn sie ein Drittel einer berufsbegleitenden sozialpädagogischen Ausbildung absolviert haben.
- Alleine Dienste verrichten sollten Personen in Ausbildung erst, sobald zumindest zwei Drittel ihrer Ausbildung absolviert wurden.

Einschulungsphase

Spezielle Anforderungen an die Leitung und das Team stellt die Einschulung neuer Betreuungspersonen. Sie ist insbesondere wichtig, um sie langfristig in der Einrichtung zu halten.

97 Prozent der Einrichtungen gaben an, eine Einschulungsphase zu haben. Die Dauer ist allerdings recht unterschiedlich. In den meisten Fällen dauert sie bis zu einem Monat. In ca. einem Fünftel der Einrichtungen wird sie schon nach zwei Wochen oder weniger beendet.

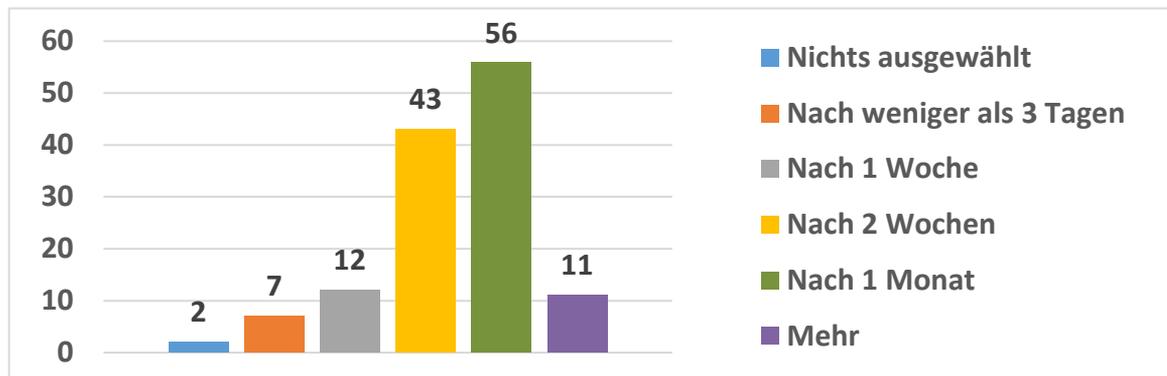
Wenn ja: Wie lange dauert diese?



Entscheidend ist vor allem, wie lange die neuen Betreuungspersonen Zeit bekommen, um sich den Dienstbetrieb nur anzuschauen und noch nicht statt einer anderen Person einen Beidienst oder sogar Einzeldienst übernehmen müssen.

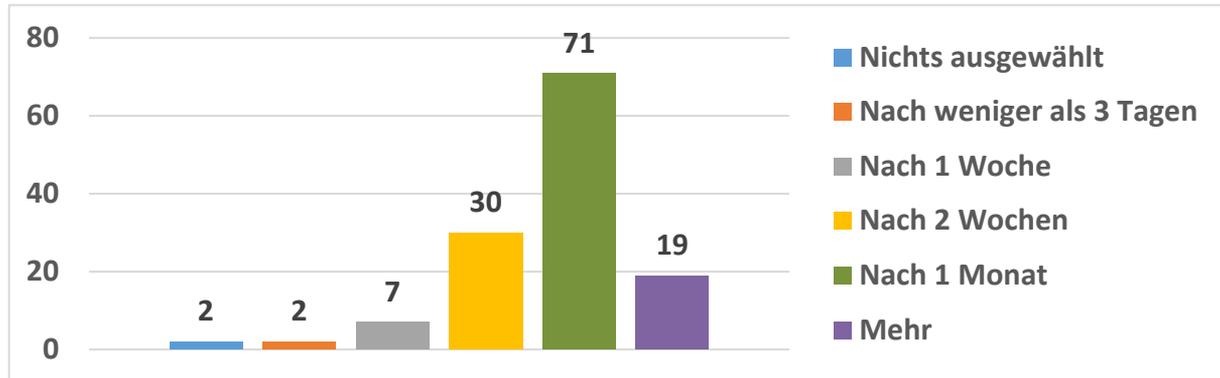
In einem Zehntel der Einrichtungen werden allerdings neue Betreuungspersonen schon nach einer Woche eigenverantwortlich am Tag eingesetzt, in ca. einem Drittel nach zwei Wochen. Ungefähr bei der Hälfte der Einrichtungen geschieht das nach einem Monat oder mehr.

Ab wann sind neue Mitarbeiter*innen eigenverantwortlich im Tagdienst?



In der Nacht gibt es in zwei Drittel der Einrichtungen erst nach einem Monat oder mehr eigenverantwortliche Dienste. Ein Drittel der Einrichtungen gab aber an, dass bereits nach zwei Wochen oder weniger der erste Nachtdienst allein verrichtet wird. In einem Viertel der Einrichtungen verrichten die Mitarbeiter*innen früher als im Konzept vorgesehen alleine Dienste aufgrund der angespannten Personalsituation.

Ab wann sind neue Mitarbeiter*innen eigenverantwortlich im Nachtdienst?



Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Verpflichtende Einschulungsphase von einem Monat, in dem keine eigenverantwortlichen Dienste übernommen werden dürfen. Eine Ausnahme darf nur bei Personen gemacht werden, die zuvor ein Praktikum in der Einrichtung absolviert haben.
- Mentoring-System, Abarbeiten einer Checklist, schriftliche Standards für Inhalte der Einschulungsphase sowie für die zu erreichenden Ziele.
- Bei Bedarf Verlängerung der Einschulungsphase.
- Von diesen Maßnahmen sollte auch bei Personalknappheit nicht abgegangen werden.

Bereitschafts- und Springerdienste

In der Nacht gibt es in vielen Einrichtungen statt Doppelbesetzung nur Einzelbesetzung. Wenn es dann allerdings Probleme durch Abgängigkeiten, Eskalationen oder Erkrankungen von Kindern gibt, wird eine zweite Person benötigt, zum Beispiel falls ein Kind mit dem Rettungsdienst ins Spital gebracht werden muss.

Allerdings haben lediglich rund ein Drittel der Einrichtungen organisierte Bereitschaftsdienste in der Nacht eingerichtet. In den meisten Einrichtungen ist das Personal hingegen auf die Bereitschaft der Kolleg*innen angewiesen, bei Bedarf einzuspringen. Das stellt eine große Belastung für das Team dar, da auch in der Freizeit störungsfreie Erholung nicht gewährleistet ist. Dies kann langfristig zu Überforderung und Burnout führen. In einer Einrichtung kommt es nach Angaben des Personals sogar vor, dass im Bedarfsfall niemand zur Verfügung steht. Ähnliche Probleme treten an den Wochenenden und in den Ferien auf. Bei nur einem Drittel aller Einrichtungen ist dafür ein Bereitschaftsdienst sichergestellt.

Mit der Installierung eines Bereitschaftsdienstes könnte das Personal in schwierigen Situationen entlastet werden. Häufig ist es die Leitung, die sich für Rufbereitschaften zur Verfügung stellt und bei Akutereignissen in die Einrichtung kommt.

Ein weiteres Instrument, um die Arbeitsbedingungen in den sozialpädagogischen Einrichtungen zu verbessern, wäre die Bereitstellung von Springerdiensten. Das sind zusätzliche Betreuungspersonen, die Dienste übernehmen können, wenn es zu Ausfällen im Team durch Krankenstände, Urlaube oder COVID-19-Absonderungen kommt. Springerdienste sind allerdings nur in 37 Prozent der Einrichtungen installiert.

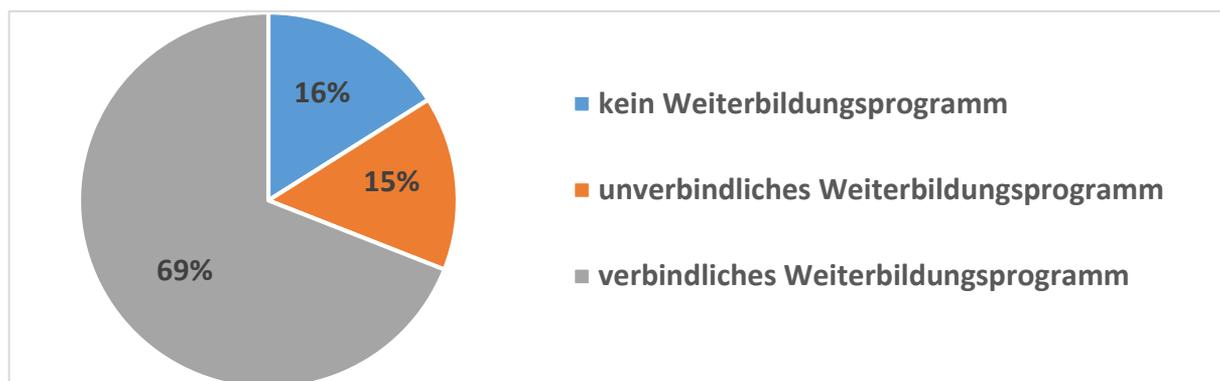
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Bezahlte Bereitschaftsdienste in allen Einrichtungen.
- Springerdienste, die den Kindern und Jugendlichen sowie dem Team bekannt sind.
- Kostenübernahme durch die Länder als öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger.

Fort- und Weiterbildungen

In nur 69 Prozent der Einrichtungen gibt es ein für alle Mitarbeiter*innen verbindliches Fort- und Weiterbildungsprogramm. In fast einem Drittel aller Einrichtungen gibt es gar keine oder nur freiwillige Fort- und Weiterbildungsprogramme. Wegen der Covid-19-Pandemie gab es allerdings in den vergangenen zweieinhalb Jahren kaum Fortbildungen.

Gibt es ein Fort- und Weiterbildungsprogramm?



Eine intensive Form der Arbeit mit der Familie der betreuten Kinder ist essentiell zur Förderung, Stärkung und Stabilisierung des familiären Umfeldes und wirkt sich positiv auf das Wohl des Kindes aus. Aber nur in jeder vierten Einrichtung gibt es Mitarbeiter*innen mit einer Zusatzausbildung für Elternarbeit.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Verpflichtendes Fort- und Weiterbildungsprogramm mit Basisfortbildungen in den Bereichen Traumapädagogik, Deeskalation, Neue Autorität und Bindung.
- Bei der Auswahl der Fortbildungen Orientierung an den Bedürfnissen der Gruppe und der Kinder, nicht nur an den Interessen der Mitarbeiter*innen.
- Schnelle Nachholung der seit 2020 verabsäumten Fort- und Weiterbildungen.
- Elternarbeit als verpflichtende Fortbildung für alle Mitarbeiter*innen.

FICE Qualitätsstandards

FICE Austria, die österreichische Sektion der Internationalen Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, initiierte 2017 ein Projekt zur Erarbeitung von Qualitätsstandards für Prozesse der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen. Diese „Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“ befassen sich mit Fragen der Partizipation, dem präventiven Schutz Minderjähriger vor Gewalt, dem Umgang mit Gefährdungen, Übergriffen und Gewalt, der Gesundheitsversorgung und mit Bildungsprozessen.

In Anbetracht der Bedeutung der Standards für die moderne Sozialpädagogik sollten sich alle Einrichtungen daran orientieren. Daher ist es bedenklich, dass die Standards dem Personal in

nur 53 Prozent der Einrichtungen bekannt sind. In beinahe der Hälfte der Einrichtungen fehlt demnach fundiertes Wissen über die Standards. Ebenfalls von großer Bedeutung ist, dass jede Einrichtung zumindest einer Person die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der Standards überträgt. Das ist allerdings nur in 47 Prozent der Einrichtungen der Fall.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

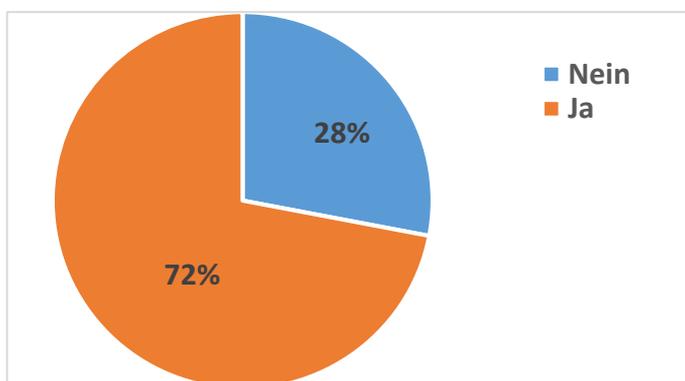
- Maßnahmen (Schulungen, Workshops etc.), um dem Personal Inhalte und Ziele der Qualitätsstandards bekannt zu machen.
- In jeder Einrichtung soll eine Person für die Umsetzung und Einhaltung der Standards verantwortlich gemacht werden.

Passgenauigkeit der Qualifikationen

In Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe ist es nicht nur wichtig, dass die Qualifikationen des Betreuungspersonals den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sondern auch, dass diese für die Betreuung der dort aktuell lebenden Kinder und Jugendlichen passend sind. Sind die Betreuungspersonen durch ihre Ausbildung nicht für die Bewältigung der Herausforderungen, die sich aus den Verhaltensauffälligkeiten und Diagnosen der jeweiligen Minderjährigen ergeben, fachlich qualifiziert, kommt es unweigerlich zu Überforderung.

Die Kommissionen machten sich bei den Besuchen ein Bild von der Gruppenzusammensetzung und den pädagogischen Herausforderungen und trafen eine Einschätzung, ob das Personal über die dafür notwendigen Qualifikationen verfügt. Das war nur in 72 Prozent der besuchten Einrichtungen der Fall. In 28 Prozent, also mehr als einem Viertel der Einrichtungen, besitzt das pädagogische Team nicht die notwendige Qualifikation, um die Klientel bestmöglich zu betreuen.

Sind die Ausbildungen des Personals der Einrichtung adäquat im Hinblick auf die zu betreuende Klientel?



Auch durch die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, vor allem in der Pubertät, können veränderte pädagogische Anforderungen an das Betreuungspersonal entstehen. Nur wenn die Einrichtung schnellstmöglich auf die neuen Herausforderungen reagiert, können Einrichtungswechsel und damit schädliche Beziehungsabbrüche verhindert werden.

Es wurde auch abgefragt, ob und wenn ja, wie schnell die Wohngruppen durch Zusatzschulungen auf geänderte Bedürfnisse der Gruppe reagieren können. 86 Prozent der Einrichtungen gaben an, Zusatzschulungen zu bekommen, und zwar größtenteils innerhalb eines Monats. Ein ähnlich großer Anteil kann dafür innerhalb von einem Monat externe Kompetenzen in Anspruch nehmen.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

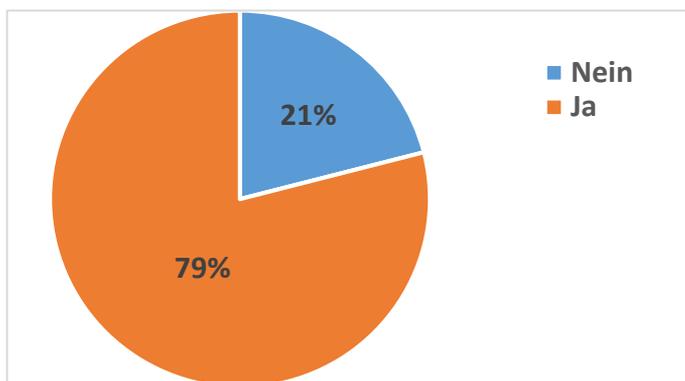
- Bei der Auswahl des Personals muss darauf geachtet werden, ob die Qualifikation den Ansprüchen und Erfordernissen der Gruppe entspricht.
- Das soll in strukturierten Bewerbungs- und Einstellungsverfahren erhoben werden.
- Sofortige Aufschulung bei Mangel an Qualifikationen.
- Schnelle Zusatzschulungen, wenn sich die Situation in der Gruppe ändert und geänderte Bedürfnisse entstehen.

Fluktuation in den Einrichtungen

Für Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung sind stabile Beziehungen entscheidend. Dafür ist die höchstmögliche Kontinuität in der Betreuung Voraussetzung. Häufiger Wechsel bei den pädagogischen Fachkräften macht selbst harmonische Gruppen unruhig und deren Betreuung heraufordernder. Jeder Beziehungsabbruch bedeutet eine Retraumatisierung. Maßnahmen zur Verhinderung von Fluktuation sind daher besonders wichtig.

Um festzustellen, wie viele Einrichtungen in Österreich von Fluktuation betroffen sind, wurde abgefragt, ob es in der jeweiligen Einrichtung im Jahr vor der Befragung zu einer personellen Veränderung gekommen war. In 79 Prozent der Einrichtungen gab es im letzten Jahr eine Fluktuation. Diese Zahl ist seit einer Zwischenauswertung der Fragebögen vor einem halben Jahr sogar noch angestiegen.

Gab es im letzten Jahr eine Fluktuation im Team?



Nur in 10 Prozent der Einrichtungen wurden Kündigungen durch den Dienstgeber ausgesprochen, während in 51 Prozent der Einrichtungen Dienstnehmer*innen kündigten. In den meisten Einrichtungen kündigte eine Fachkraft, in zehn Einrichtungen gab es aber sogar mehr als vier solcher Kündigungen.

Das spiegelt die sehr kritische personelle Situation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wider. Mittlerweile ist es selbst im städtischen Bereich sehr schwierig, das Betreuungsteam stabil zu halten sowie Stellen nachzubesetzen. In einer Abfrage des Dachverbands Österreichischer Jugendeinrichtungen (DÖJ) gaben beinahe alle Einrichtungsleitungen an, dass es für offene Stellen wesentlich weniger Bewerber*innen gibt als noch vor fünf Jahren. Auch den Aufwand für Personalsuche schätzten sie höher ein als vor fünf Jahren.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Verbesserte Arbeitsbedingungen, höhere Löhne, Anreize wie Fahrtkostenübernahme oder Dienstwohnungen. Höhere Personalschlüssel, um Springer- sowie Bereitschaftsdienste und eine durchgehende Doppelbesetzung zu gewährleisten. Teilweise Anrechnung der Nachtruhezeiten auf die Wochenarbeitszeit.
- Imagekampagnen, um größere Wertschätzung der stationären Betreuungsarbeit zu erreichen.
- Die Leitung muss mit genügend Stunden ausgestattet sein, um möglichst viel in den WGs anwesend sein zu können.
- Mehr Ausbildungsplätze für Sozialpädagog*innen.
- Für diese Maßnahmen müssen die Länder genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Supervision und Teamsitzungen

Gerade in helfenden Berufen sind regelmäßige Supervision sowie Teamsitzungen unabdingbar zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit sowie zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit. Supervision ist zudem ein anerkanntes Instrument zur Prävention von Burnout, Mobbing und Gewalt.

Die Befragung der Einrichtungen hat gezeigt, dass in den meisten Einrichtungen Teamsitzungen grundsätzlich wöchentlich und Supervisionen monatlich stattfinden. Auffallend war allerdings, dass Pandemie-bedingt in vielen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über lange Zeit weder Supervisionen noch Teambesprechungen stattfanden. Dabei wären diese gerade dann besonders wichtig gewesen.

Über 90 Prozent der Einrichtungen gaben an, dass das Betreuungspersonal auch Einzel- und Fallsupervisionen in Anspruch nehmen kann. In beinahe einem Viertel der Einrichtungen ist es allerdings nicht möglich, bereits während der Einschulungsphase Einzelsupervision zu erhalten.

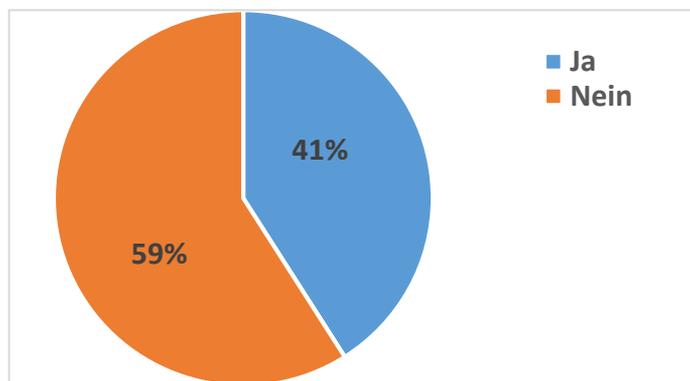
Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Sowohl Einzel- und Teamsupervisionen als auch Teamsitzungen sollten nicht langfristig unterbrochen werden, sondern unter Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmen regelmäßig stattfinden.
- Einzelsupervision als wichtiger Reflexionsprozess für neue Mitarbeiter*innen soll auch während der Einschulungsphase ermöglicht werden.

Polizeieinsätze und Psychiatrieeinweisungen

41 Prozent der Einrichtungen gaben an, dass es in den letzten sechs Monaten vor Befragung zu einem oder mehreren Polizeieinsätzen wegen aggressivem Verhalten der Minderjährigen gekommen war. Einige Einrichtungen berichteten, dass diese wöchentlich bis monatlich stattgefunden haben. Eine Einrichtung berichtete der Kommission von „ständigen Polizeieinsätzen.“

Gab es in den letzten 6 Monaten Polizeieinsätze wegen aggressivem Verhalten?

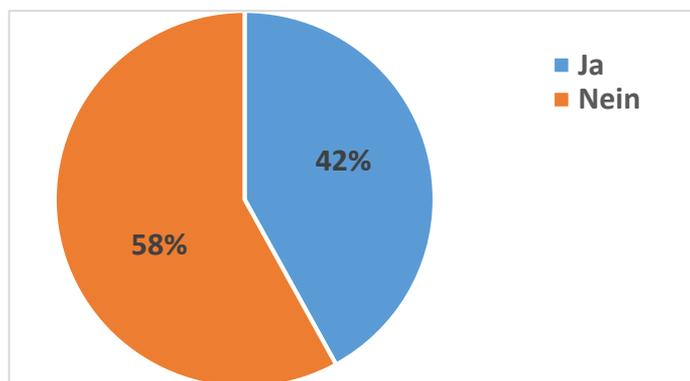


Kinder und Jugendliche in Fremdbetreuung kommen aus sehr belasteten Familien und weisen dadurch psychische Verletzungen und Traumatisierungen auf. Dazu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit schwerwiegenden Problemkonstellationen und psychiatrischen Diagnosen in Betreuungseinrichtungen untergebracht werden, deren Schwerpunkte nicht auf die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sind. Solche Fehlplatzierungen können die Sicherheit von Minderjährigen massiv gefährden. Um fremdbetreute Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, ist es wichtig, Gewalt und Aggression präventiv zu verhindern.

Kommt es zu eskalierendem und gewalttätigem Verhalten der Kinder und Jugendlichen, zeigt sich häufig eine Überforderung des Personals. Ohnmachtsgefühle des Personals führen dazu, dass die Polizei gerufen wird. Das kann nicht nur Erinnerungen an traumatisierende Erlebnisse in der Herkunftsfamilie hervorrufen, sondern zusätzlich zu besonders problematischen Situationen führen. Wenn beispielsweise Jugendliche von der Polizei aus ihren WG's weggewiesen werden müssen, steht für sie oft kein adäquater alternativer Wohnplatz zur Verfügung. Das führt etwa zu Akutvorstellungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. zu der inakzeptablen Lösung, dass Minderjährige vorübergehend in ihre Herkunftsfamilien entlassen werden.

Polizeieinsätze in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe führen oft zu Psychatrieeinweisungen. Das zeigt auch das Ergebnis der Befragung, wonach es in beinahe der Hälfte aller Einrichtungen innerhalb der letzten sechs Monate zu Psychatrieeinweisungen gekommen ist.

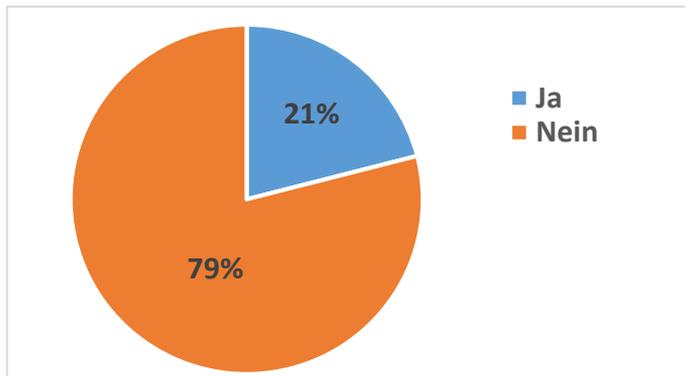
Gab es in den letzten 6 Monaten Psychatrieeinweisungen?



Die Häufigkeit von Polizeieinsätzen und Psychatrieeinweisungen könnte auch auf die Anwendung von falschen Deeskalationstechniken bzw. auf unzureichende Kompetenzen in diesem Bereich zurückzuführen sein. Immerhin hat die Abfrage zu dieser Thematik ergeben, dass in 21 Prozent der Einrichtungen das Personal nicht über die erforderlichen Deeskalationstechni-

ken verfügt. Obwohl viele Einrichtungen über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte verfügen, werden diese in der Praxis oft unzureichend angewendet. Im Rahmen von Besuchen stellen Kommission immer wieder Mängel in der Fort- und Weiterbildung zu Gewaltprävention und Deeskalation fest.

Gibt es Hinweise, dass das Personal nicht über die für die betreuten Kinder und Jugendlichen erforderlichen Deeskalationstechniken verfügt?



Die Volksanwaltschaft empfiehlt:

- Maßnahmen und Handlungsleitfäden zur Prävention von sowie zum Umgang mit aggressiven Verhaltensweisen und zur Vermeidung von Eskalationen.
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte sowie individueller Deeskalations- und Kriseninterventionspläne.
- Bestmögliche Schulung des Betreuungspersonals, um Konzepte auch umsetzen zu können. Verpflichtende Fortbildungen in Gewaltprävention, Deeskalation und Konfliktmanagement.
- Reflexionsmöglichkeiten zur Nachbearbeitung überfordernder Situationen.
- Hinzuziehen der Polizei nur als Notfallmaßnahme in hohen Gefährdungssituationen. Sollte eine Wegweisung unvermeidbar sein, müssen adäquate Begleitmaßnahmen in die Wege geleitet werden.

Stichwort: Präventive Menschenrechtskontrolle

Die Volksanwaltschaft (VA) hat den verfassungsgesetzlichen Auftrag, zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen in ihrer Freiheit beschränkt sind oder beschränkt werden können. Dazu zählen neben Gefängnissen unter anderem auch Psychiatrien, Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Multidisziplinär zusammengesetzte Kommissionen der VA kontrollieren ohne konkreten Anlassfall und unabhängig von Beschwerden pro Jahr etwa 500 Einrichtungen, in den allermeisten Fällen unangekündigt. Grundlage dafür sind zwei Abkommen der Vereinten Nationen: das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

Ziel der präventiven Menschenrechtskontrolle ist es, Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die wahrscheinlich zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Institutionen werden unterstützt,

den Fokus auf Vorkehrungen und Maßnahmen zu richten, die Eingriffe in die Menschenrechte vermeiden.

<https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle>

Rückfragehinweis:

Florian Kräftner

Mediensprecher im Büro von Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz

+43 664 301 60 96

florian.kraeftner@volksanwaltschaft.gv.at